

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Jüchen e.V. von 1994

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Jüchen" (e.V.).

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Jüchen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel der Wahrung und Förderung der Belange der Gemeinschaftsgrundschule Jüchen, insbesondere

die Pflege des guten Einvernehmens zwischen Schule, Elternschaft, ehemaligen Schülern und allen privaten und öffentlichen Stellen,

die Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer, kultureller und sportlicher Art,

die Unterstützung förderungswürdiger Kinder der Schule in besonderen Fällen,

Förderung der schulischen Arbeit durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel, soweit öffentliche Leistungen dafür nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

§3 Gemeinnützigkeit

Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen hierzu verwendet werden und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

die Eltern der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen der Schule,

ehemalige Schülerinnen und Schüler,

jede Einzelperson, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

durch Tod,

durch den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen. über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

durch Beitragsrückstand von insgesamt mehr als 2 Jahren.

§ 5 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag ist einmal im Jahr zum 01.10. fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.

Der erste Beisitzer ist die jeweilige Schulleitung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte in der Schulpflegschaft sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Geschäftsführer und der Vorsitzende, gemeinschaftlich nach Paragraph 26 BGB, berechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

vom Vorstand,

auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder

einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wozu auch Mitglieder Anträge stellen können, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,

die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,

die Entgegennahme des Berichts der Prüfer,

die Entlastung des Vorstandes,

die Änderung der Satzung,

die Benennung der Kassenprüfer,

die Auflösung des Vereins,

die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages.

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt in je einem besonderen Wahlakt. Die Wahlen sind geheim.

Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt sogleich nach vollzogener Wahl an.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme Paragraph 9).

Über Anträge, Bestimmungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Dies ist zu datieren und vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der Zeitfolge nach abzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen sind nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder - was mindestens einem Viertel aller Mitglieder entsprechen muss - möglich.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, hierbei müssen 60% der Mitglieder anwesend sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger zu, der es zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Jüchen unmittelbar und ausschließlich für die in Paragraph 2 dieser Satzung genannten Ziele zu verwenden hat.

Jüchen, den 07.06.1994